

Tit. III.4. RdSchr. 12a

Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz - GKV-VStG); hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Tit. III.0 RdSchr. 12a – Anmerkungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz - GKV-VStG); hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 12a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. III.4. RdSchr. 12a – Satzungs- und Wahltarifregelungen

(1) Leistungsentscheidungen der geschlossenen Krankenkasse gelten gegenüber der aufnehmenden Krankenkasse nicht fort, wenn diese aufgrund von Satzungsregelungen getroffen wurden.

(2) Bis zum 31. Dezember 2011 konnten Krankenkassen Satzungsleistungen

- zur Primärprävention nach § 20 SGB V ,
- zur primären Prävention durch Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 2 SGB V ,
- zur ambulanten Vorsorge nach § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB V ,
- zur häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 Satz 4 SGB V ,
- zur Haushaltshilfe nach § 38 Abs. 2 SGB V und
- zu Wahltarifen nach § 53 SGB V
- zu Modellvorhaben nach § 63 SGB V
- zu Bonusangeboten nach § 65a SGB V

vorsehen.

(3) Zudem gelten solche Leistungsentscheidungen nicht fort, die ggf. aufgrund von Satzungsregelungen im Kontext mit der Durchführung besonderer Versorgungsformen getroffen wurden (vgl. z. B. § 73b Abs. 3 Satz 4 SGB V).

(4) Ab dem 1. Januar 2012 besteht für Krankenkassen darüber hinaus die Möglichkeit das Angebot an Satzungsleistungen im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 11 Abs. 6 SGB V zu erweitern.